



GEMEINDE TÄGERIG

G E M E I N D E O R D N U N G

vom 01.01.2027

Die Einwohnergemeinde 5522 Tägerig erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 diese Gemeindeordnung.

Die in diesem Erlass verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINES

Die Einwohnergemeinde Tägerig ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer öffentlichen Sachen im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom. Sie besorgt die nach dieser Gemeindeordnung sowie nach kantonalem oder eidgenössischem Recht in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben.

Die Einwohnergemeinde Tägerig untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff. Gemeindegesetz.

II. BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
3. In das Wahlbüro werden zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied gewählt.
4. In die Steuerkommission werden drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied gewählt.
5. Der Gemeinderat kann weitere Kommission mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen oder beratender Funktion wählen. Die Verantwortung bleibt indessen beim Gemeinderat.

III. WAHLEN

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten in Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

IV. VERÖFFENTLICHUNGEN

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in einem vom Gemeinderat bezeichneten Publikationsorgan. ¹⁾

1) ab 01.01.2027 die Gemeindehomepage www.taegerig.ch

V. ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Dem Gemeinderat werden folgende Befugnisse übertragen:
 - a) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.
 - b) Kauf, Tausch sowie Verkauf von Grundstücken bis zum Betrage von CHF 200'000 pro Einzelfall.
 - c) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum.
 - d) Begründung von Baurechten mit einem Baurechtszins bis CHF 20'000.- pro Jahr und Einzelfall.
 - e) Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.
2. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesabbauverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes, ausgenommen Baurechte gemäss Ziffer V., Pos. 1 d) dieser Gemeindeordnung, fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

VI. FAKULTATIVES REFERENDUM

Ein Fünftel (1/5) der Stimmberechtigten kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, eine Urnenabstimmung verlangen.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 1. April 2005.
Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Gemeinderat Tägerig

Der Gemeindeammann

Thomas Widmer

Der Gemeindeschreiber

Tobias Matter

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am

1. Juni 2026

Von der Gemeinde an der Urnenabstimmung angenommen am

27. September 2026

Vom Departement des Innern des Kantons Aargau genehmigt am

2026.